

Leih- und Haftungsfreistellungsvereinbarung für eine Probefahrt eines Offroad-Motorrads auf einer Offroad-Rennstrecke zwischen oben genannter Person im Folgenden „Entleiher“ genannt

und

Bahros Bike Bude GmbH

Karl-Liebknecht-Straße 23

15517 Fürstenwalde

im Folgenden "Verleiher" genannt -

Präambel

Der Verleiher stellt dem Entleiher ein Offroad-Motorrad zur Verfügung. Der Entleiher beabsichtigt, das Offroad-Motorrad ausschließlich selbst und auf eigene Gefahr zu nutzen. Diese Vereinbarung regelt die Verleihbedingungen und die Haftung der Vertragsparteien und die Freistellung von Ansprüchen durch den Entleiher, die aus der Nutzung des Offroad-Motorrads entstehen können.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Der Verleiher überlässt dem Entleiher ein Offroad-Motorrad zur Nutzung auf eigene Gefahr auf einer Offroad-Rennstrecke unter den in diesem Vertrag geregelten Bedingungen.

1.2. Das Offroad-Motorrad bleibt Eigentum des Verleihers und wird dem Entleiher entgeltlich für den zwischen den Vertragsparteien festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

2. Nutzung des Offroad-Motorrads

2.1 Das Offroad-Motorrad darf ab 18 Jahren gegen Vorlage eines Personalausweises Probe gefahren werden. Bei Personen ab 16 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten durch die Unterschrift desselben unter dieser Vereinbarung erforderlich.

2.2 Das Offroad-Motorrad darf ausschließlich vom Entleiher selbst und ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Strecke gefahren werden.

2.3 Der Entleiher bestätigt, dass er über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um das Offroad-Motorrad sicher zu bedienen und auf einer Offroad-Strecke, im Gelände bzw. auf einer Motocross-Strecke führen zu können.

2.4 Der Entleiher ist verpflichtet, einwandfreie, DIN-geprüfte und konforme, funktionsfähige Schutzkleidung, insbesondere Kopf-, Fuß- und Rückenschutz zu tragen.

2.5 Der Entleiher ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege des Offroad-Motorrads während der Nutzungsdauer. Einstellungen am Offroad-Motorrad dürfen jedoch nur vom Verleiher vorgenommen werden.

2.6 Der Entleiher versichert, zum Zeitpunkt der Überlassung und während der Nutzung des Offroad-Motorrads nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten und/oder Drogen zu stehen.

2.7 Der Entleiher ist verpflichtet, das Offroad-Motorrad sorgfältig und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen und den geltenden Bestimmungen der betreffenden Strecke bzw. des betreffenden Vereins und/oder Streckenbetreibers zu nutzen.

2.8 Der Entleiher wird das Offroad-Motorrad mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort während der Aktionszeiten des Verleihers zurückgeben. Ab einer Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer hat der Entleiher für jede angefangene 20 Minuten, die er schuldhaft die Rückgabe unterlässt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

3. Haftung des Entleihers und Haftungsfreistellung durch den Entleiher

3.1 Der Entleiher haftet dem Verleiher gegenüber für den Verlust oder die Beschädigung des ihm überlassenen Offroad-Motorrades einschließlich der Ausrüstung, soweit er diese zu verschulden oder aus anderen Gründen zu vertreten hat bzw. der Schaden seiner Sphäre zuzurechnen ist.

3.2 Überlässt der Entleiher das Offroad-Motorrad widerrechtlich einem Dritten, so haftet er für jeden durch diesen Dritten bei der Nutzung des Offroad-Motorrades verursachten Schaden.

3.3 Entsteht durch einen vom Entleiher verursachten Schaden oder durch eine verspätete Rückgabe des Offroad-Motorrades dem ein Leistungsausfall gegenüber einem weiteren Kunden des Verleihers, so haftet der Entleiher für diesen Leistungsausfall in voller Höhe. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Verleihers bleiben unberührt.

3.4 Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Offroad-Motorrads entstehen könnten, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verleihers.

3.5 Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Ansprüche aus:

- Personen- und Sachschäden, die dem Entleiher oder Dritten entstehen,
- Schäden durch unsachgemäße Nutzung des Offroad-Motorrads,
- Verletzungen von Verkehrsvorschriften oder Bedingungen des Streckenbetreibers.

4. Haftungsbeschränkung des Verleihers

4.1 Die Benutzung des vom Verleiher zur Verfügung gestellten Offroad-Motorrads erfolgt auf eigene Gefahr des Entleihers.

4.2 Der Verleiher haftet nicht für durch den Entleiher zu vertretenden Schäden, insbesondere Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Offroad-Motorrads durch den Entleiher, Verstöße gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, Schäden Dritter, die durch die Nutzung des Offroad-Motorrads entstanden sind.

4.3 Der Verleiher haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter etc.

4.4 Die Haftung des Verleihers in der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

4.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verleihers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für die Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung für Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verleihers. Zu wesentlichen Vertragspflichten gehören alle Pflichten des Verleihers, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Entleiher vertrauen darf. Der Verleiher haftet bei der Verletzung dieser wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.

5. Mängelanzeige

5.1 Der Entleiher ist verpflichtet, den Zustand des Offroad-Motorrades und der Ausrüstung vor Fahrentritt zu überprüfen und etwaige Mängel oder Beanstandungen sofort nach Übernahme des Offroad-Motorrads dem Verleiher anzuzeigen.

5.2 Der Entleiher ist ferner verpflichtet, alle Mängel und entstandene Schäden – auch wenn diese nicht vom Entleiher verschuldet sind, unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen.

5.3 Der Entleiher hat nach einem Sturz, Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden sofort den Verleiher zu verständigen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Entleiher wird Beweismittel wie Zeugen, Spuren etc. sichern, die Daten der Unfallbeteiligten feststellen sowie alles tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann. Der Entleiher hat dem Verleiher, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Unfallskizze zu überlassen. Bei Schäden muss der Entleiher für das/die beschädigten Teile aufkommen.

5.4 Unterbleiben die vorstehenden Mängelanzeigen durch den Entleiher schuldhaft, so macht er sich gegenüber dem Verleiher schadensersatzpflichtig

6. Kein Versicherungsschutz

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Nutzung des Offroad-Motorrads. Der Entleiher bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass für die Nutzung des Offroad-Motorrads kein Versicherungsschutz besteht. Der Entleiher übernimmt die volle Verantwortung für alle Risiken und Schäden, die aus der Nutzung des Offroad-Motorrads resultieren und er erkennt an, dass er die Nutzung des Offroad-Motorrads auf eigenes Risiko durchführt und keine Ansprüche gegenüber dem Verleiher aufgrund fehlenden Versicherungsschutzes geltend machen kann.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

7.2 Sollte diese Vereinbarung lückenhaft oder in einzelnen Bestimmungen undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, bleibt sie im Übrigen wirksam.

7.3 An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung soll eine durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

7.4 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, lückenhaft oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.5 Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen in Bezug auf diesen Gegenstand getroffenen Vereinbarungen, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

7.6 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.